



## Menschenrechte, Religionsfreiheit und Orthodoxie

Leitsätze

45. Essener Gespräche „Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie“, 8.–9. März 2010<sup>1</sup>

VON OTTO LUCHTERHANDT <sup>2</sup>

### *I. Allgemeine Feststellungen*

1. Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat als erste und bislang einzige Lokalkirche der Orthodoxie ihre Standpunkte zu den Problemen der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Religionsfreiheit in offiziellen, verbindlichen Grundsatzserklärungen festgelegt. Es handelt sich um die „Grundlagen der sozialen Konzeption der Russisch-Orthodoxen Kirche“ vom 16. August 2000 (künftig: Sozialdoktrin) und um die „Grundlagen der Lehre der Russisch-Orthodoxen Kirche über die Würde, die Freiheit und die Rechte des Menschen“ vom 26. Juni 2008 (künftig: Menschenrechtsdoktrin). Die beiden Grundsatz-Dokumente sind vom Bischofskonzil (Archierejskij sobor), dem höchsten Leitungsorgan der Kirche, verabschiedet worden. Dazu treten weitere offizielle und offiziöse Verlautbarungen, insbesondere die „Deklaration über die Rechte und die Würde des Menschen“, die das „X. Weltweite Russische Volkskonzil“, eine unter dem Vor-

<sup>1</sup> Die hier abgedruckten Thesen hat der Autor den Teilnehmern des 45. Essener Gesprächs zum Thema Staat und Kirche, das im März 2010 stattfand und dem Thema „Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Orthodoxie“ gewidmet war, anlässlich seines gleichlautenden Vortrags unter dem Titel „Menschenrechte, Religionsfreiheit und Orthodoxie“ zur Verfügung gestellt. Sie werden zusammen mit dem Vortrag wie auch mit den übrigen bei dieser Tagung gehaltenen Vorträge und Thesenpapieren einschließlich der anschließenden Aussprachen im Band 45 der Schriftenreihe „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ veröffentlicht. Die Schriftenreihe wird herausgegeben von *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnies* und erscheint im Aschendorff Verlag in Münster. Mit dem Erscheinen des Bandes 45 ist im Frühjahr 2011 zu rechnen.

<sup>2</sup> Otto Luchterhandt ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Ostrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg, Direktor der Abteilung für Ostrechtsforschung.

sitz des Patriarchen stehende orthodoxe Nichtregierungsorganisation, am 6. April 2006 verabschiedet hat.

2. Die Menschenrechtsdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche versteht sich als kritische Antwort auf die Idee und das Ethos der säkularen – nationalen, regionalen und universellen – Menschenrechtsdeklarationen des Westens seit 1776. Sie erscheint daher als eine religiöse Gegenerklärung der Orthodoxie. Infolgedessen geht sie von einem genuin christlichen Menschenbild aus und entfaltet ihre Sicht von der Menschenwürde und den Menschenrechten im Horizont des Heils und der Rettung des Menschen von der Sünde. Die Menschenrechtsdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche ist soteriologisch angelegt.

3. Die Menschenrechtsdoktrin ist die Antwort auf drei Anfragen: (1) Widerspricht die Anerkennung und Befolgung der Normen der säkularen Konzeption der Menschenrechte dem Plan, den Gott mit dem Menschen verfolgt? (2) In welchem Grade ermöglichen es die säkularen Menschenrechte dem Christen oder überhaupt einem [an Gott] glaubenden Menschen oder inwieweit hindern sie ihn daran, in Übereinstimmung mit seinem Glauben zu leben? (3) Können die säkularen Menschenrechte universelle Geltung haben, wo sie doch eigentlich nur das Produkt „der westlichen Standards menschlicher Glückseligkeit“ sind? Hat daher nicht auch das russische Volk, „die russische Zivilisation“ ein gleiches Recht, eigene, fundamentale Aussagen über die Menschenrechte zu treffen?

Die Anfragen lassen mittelbar bereits wesentliche Ansätze erkennen, welche die orthodoxe Menschenrechtsdoktrin entfaltet und insgesamt charakterisiert, nämlich die Relativierung und Zurückweisung des Universalitätsanspruchs der säkularen Menschenrechte durch zwei Vorbehalte: den religiös-ethischen der Orthodoxie und den national-kulturellen der historisch gewachsenen russischen, eurasischen Zivilisation.

4. Die in der Überschrift der Menschenrechtsdoktrin niedergelegte Abfolge von Menschenwürde, Freiheit und Menschenrechten lehnt sich zwar an die heute herrschende Konzeption des säkularen Menschenrechtsdenkens an; sie tut das aber nur deswegen, um diesen Rechtsinstituten und dem ihnen innewohnenden Ideengehalt eine orthodoxe Lehrmeinung entgegenzustellen und systematisch ansetzende Vorbehalte zu formulieren. Die säkularen Menschenrechtskonzeptionen werden auf einen ihnen aus orthodoxer Sicht zukommenden untergeordneten Platz gestellt, um sie mit der christlich-orthodoxen Lehre vereinbar zu machen.

5. Die Russisch-Orthodoxe Kirche nimmt das juristische Konzept der Menschenrechte nicht wirklich positiv auf. Vielmehr nimmt sie dessen säkularen Charakter als ernste Herausforderung und Gefährdung, ja, als Bedrohung ihres religiösen Wahrheitsanspruches und ihres sittlichen Absolutheitsanspruches wahr. Die geschichtliche Bedeutung der Menschenrechte und ihre systematische Bedeutung als „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ (Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948) werden von der orthodoxen Menschenrechtsdoktrin nicht erwähnt, geschweige denn aus der Immanenz ihrer spezifisch politisch-rechtlichen Zweckbestimmung gewürdigt.

Der Umstand, dass die Menschenrechte juristischer Natur sind und deswegen auf einer anderen Geltungs- und Wirkungsebene liegen als religiöse Wahrheit, Ethik und moralisch-sittliche Normen, wird nicht thematisiert. Mehr als das: Die Unterscheidung wird ignoriert. Infolgedessen werden in den Grundlagen-Dokumenten Recht und Sittlichkeit, religiöser Wahrheitsanspruch und die praktische Philosophie menschenrechtlich begründeter Freiheits- und Friedenssicherung miteinander vermengt, verrechnet, verwirrt.

6. Theologisch zutiefst problematisch ist die Öffnung der religiös-christlichen Sicht der Menschenrechte hin zu einer „traditionellen Moral“, deren Normen teilweise in einem militanten russischen Patriotismus und Nationalismus wurzeln. In der Politischen Theologie des Metropoliten und heutigen Patriarchen Kirill fließen russische Orthodoxie, russischer Nationalismus und staatliches Großmachtdenken (deržavnost') zu einer Einheit zusammen. Der Begriff für diese Einheit ist „die russische Zivilisation“. Er umfasst auch und vereinnahmt zugleich die anderen in Russland als „traditionell“ anerkannten Religionen – Islam, Judentum und Buddhismus. Alle sonstigen Religionen und Konfessionen werden ausgegrenzt. Sie werden als fremd hingestellt. Ihre Gemeinschaften erscheinen als späte Gäste auf dem Territorium von „Mütterchen Russland“. Der Begriff der „traditionellen Religionen“ impliziert einen *numerus clausus* von Weltreligionen, innerhalb dessen die Russisch-Orthodoxe Kirche exklusiv für das Christentum steht. Sie allein hält sich für berufen, die Kirche Jesu Christi zu repräsentieren, wie es ihrem Namen und Anspruch der „Rechtgläubigkeit“ (pravoslavie) in der Tat auch entspricht.

## *II. Menschenwürdeverständnis*

7. Die Menschenwürde hat nach der Lehre der Russisch-Orthodoxen Kirche ihre Grundlage und Begründung allein in der Religion, nämlich in der jüdisch-christlichen Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Ausgehend von Gen 1, 26, unterscheidet sie zwei Dimensionen der Menschenwürde: erstens eine ontologisch-statische und zweitens eine ethisch-dynamische Dimension.

Als Abbild Gottes (*imago dei*) besitze jeder Mensch schlechthin Würde – unveräußerlich, unentziehbar, vorbehaltlos. Als sich im Leben entfaltendes Wesen könne dem Menschen hingegen Würde nur dann und insoweit attestiert werden, als er sich seiner sittlichen Verantwortung vor Gott als dem Urbild bewusst sei und danach strebe, sich dem Bilde Gottes würdig zu erweisen, d. h. religiös-sittlich, nach Gottes Geboten zu leben. Die Sünde, d. h. die Entfernung und Trennung des Menschen von Gott, entstelle hingegen den Menschen und lasse ihn unwürdig erscheinen. Die ihm seinshaft zukommende Würde verliere er dadurch aber nicht.

8. Wegen seiner Sündigkeit bedürfe der Mensch der laufenden Unterweisung in Gottes Geboten, der ständigen Erinnerung und Mahnung, der Buße und der sittlichen Arbeit an sich selbst, um seine Bestimmung, nämlich Gott ähnlich zu sein, zu erfüllen. Das aber könne ihm nur als Glied der Kirche Jesu Christi gelingen. Hier liegen daher der Auftrag und die Mission der Russisch-Orthodoxen Kirche: die Vergottung des Menschen zu seinem Heil.

## *III. Das Verhältnis zur Freiheit des Menschen*

9. Das Verhältnis der Menschenrechtsdoktrin zur Freiheit des Menschen ist ambivalent. Zunächst wird die Freiheit aufs Engste mit der Menschenwürde verbunden, denn auch sie wird der Natur des Menschen kraft seiner Gottesebenbildlichkeit zugerechnet. Die Eigenart der Freiheit wird in der Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Verhaltensweisen gesehen. In ihrem Kernbereich des *forum internum* sei die Freiheit daher unantastbar.

Gleichwohl misst ihr die Menschenrechtsdoktrin ausdrücklich „keinen absoluten Wert“ zu, weil sich der Mensch für die Sünde entscheiden könne. Die wahre Freiheit des Menschen sei daher seine Befreiung und Freiheit von der Sünde, also nur die mit Gottes Gebot übereinstimmende Ausübung der Wahlfreiheit. Unter der Hand wird so der juristische Begriff der Wahl-

freiheit von dem ethischen Begriff sittlich erfüllter, gelingender Freiheit überlagert und verdrängt.

10. Die Menschenrechtsdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche erkennt die Wahlfreiheit im rechtlichen Sinne zwar grundsätzlich an, um jedoch in demselben Atemzug die Wahl des Bösen als Manifestation der Unfreiheit zu verwerfen. So kann sie feststellen: „Ein Miteinander des Bösen und der Freiheit ist unvereinbar.“

Dies führt sie zu dem Haupteinwand der Menschenrechtsdoktrin gegenüber der säkularen Menschenrechtskonzeption: „Die Schwäche des Instituts der Menschenrechte besteht darin, dass es, indem es die Freiheit der Wahl schützt, immer weniger die sittliche Dimension des Lebens und der Freiheit von der Sünde berücksichtigt. Die gesellschaftliche Gesamtordnung (obščestvennoe ustrojstvo) muss sich an beiden Freiheiten orientieren und ihre Realisierung in der öffentlichen Sphäre harmonisieren. Man darf nicht die eine Freiheit schützen und die andere Freiheit vergessen.“

Die permanente Vermischung der sittlichen mit der rechtlichen Dimension hindert die Russisch-Orthodoxe Kirche daran, das juristische Zusammenspiel von menschenrechtlicher Freiheitsverkündung und Grundrechtsvorbehalt im Interesse des Ausgleichs konfligierender Gemeinwohl- und Individualbelange zu verstehen. Ebenso wenig kommt die Tatsache in den Blick, dass die Menschenrechtsbeschränkungen und Grundrechtsvorbehalte jedenfalls auch der rechtlichen Absicherung eines ethischen Minimums dienen.

#### *IV. Die Menschenrechtsvorbehalte der Menschenrechtsdoktrin*

11. Theologisch und rechtstheoretisch betrachtet, kennt die Russisch-Orthodoxe Kirche letztlich nur Menschenpflichten vor Gott, die sich in Pflichten gegenüber dem Mitmenschen und dem Volk (Nation) fortsetzen, dann aber auch die Form von Rechten und Ansprüchen annehmen können. Die Menschenrechtsdoktrin kann infolgedessen der Verkündung von säkularen Menschenrechten nur wenig, viel dagegen ihren Beschränkungsvorbehalten abgewinnen.

12. Der gegenüber „dem Westen“ erhobene und polemisch meist noch verschärfte Vorwurf eines individualistischen, egoistischen, libertinären und hedonistischen Freiheits- und Rechtsverständnisses führt durchgehend zur Akzentuierung der Gemeinschaftsvorbehalte und zur Hervorhebung der Überordnung der Interessen von Staat, Volk und Vaterland. Die

Russisch-Orthodoxe Kirche tritt dabei mit ihrer Menschenrechtsdoktrin gleichsam als Verstärker verfassungsrechtlicher Grundrechtsschranken auf, indem sie nicht nur den Geboten ihrer christlichen Ethik, sondern auch den Grundsätzen „traditioneller Moral“ der russischen Gesellschaft Vorrang vor den Menschenrechten einräumt. Als Anwalt der Einhaltung nicht nur religiös begründeter Moralgebote erhebt sich die Kirche zugleich in den Rang einer allgemeinen moralischen Instanz in Russland. Im Ergebnis stellt die Menschenrechtsdoktrin jedenfalls die säkularen Menschenrechte und ihre Ausübung unter den Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der orthodoxen Theologie und Ethik.

13. Neben einen genuin religiös begründeten Vorbehalt tritt ein national-kultureller Vorbehalt, der sich auf die Annahme einer „russischen Zivilisation“ gründet. Nach Spiritualität, Werten, Moral und Erfahrungswelt unterscheide sie sich trotz mancher Gemeinsamkeiten wesentlich von der „westlichen Zivilisation“ und stehe gleichberechtigt neben dieser. Die Russisch-Orthodoxe Kirche sieht sich als die beide Vorbehalte koordinierende Institution und Instanz.

Die Universalität der säkularen Menschenrechte wird unter einen doppelten partikularen Vorbehalt gestellt.

14. Die Menschenrechtsdoktrin interpretiert die von der säkularen Freiheitsidee gerechtfertigte *Möglichkeit*, dass die Rechte und Freiheiten unter Umständen auch im Widerspruch zum christlichen Gebot ausgeübt werden, als verbindliche Rechtfertigung und Billigung sündhaften Verhaltens durch das staatlich-weltliche Recht. Die Tatsache, dass die staatlichen Gesetze die ethischen Gebote oder Verbote der Kirche nicht immer und unbedingt durch administrative und strafrechtliche Vorschriften sanktionieren und auf diese Weise unmoralisches, sündiges Verhalten hinnehmen und erlauben, wird als staatliche Unterstützung und Gutheißung gedeutet. Die Menschenrechtsdoktrin offenbart damit ein tiefes Unverständnis für die Funktion und die Wirkungsweise der Menschenrechte in dem von ihnen konstituierten freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaat.

15. Die auf Kant zurückgehende prinzipielle Unterscheidung von Legalität und Moralität wird von der Russisch-Orthodoxen Kirche nicht anerkannt; beide Normenkomplexe fließen in ihrer Menschenrechtsdoktrin zusammen. Die Doktrin befindet sich daher mit ihrer Menschenrechtskritik und ihren Vorbehalten gegenüber dem säkularen Menschenrechtsethos auf einer historischen Stufe, welche namentlich die katholische Kirche und die

protestantischen Kirchen teilweise mit denselben oder ähnlichen Argumenten etwa bis zum Zweiten Weltkrieg eingenommen haben.

#### *V. Klassifizierung und Rangordnung der Menschenrechte: Religionsfreiheit*

16. Unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit ihrem eschatologischen Wahrheits- und ihrem ethischen Richtigkeitsanspruch ist die Russisch-Orthodoxe Kirche bereit, die säkularen Menschenrechte anzuerkennen. Das geschieht in der Weise, dass die Menschen- und Bürgerrechte zunächst unter dem Gesichtspunkt der Rolle klassifiziert werden, die sie spielen können, „um günstige äußere Bedingungen für die Vervollkommnung der Person auf ihrem Wege zum Heil zu schaffen“.

17. Als fundamentales Menschenrecht wird das Recht auf Leben herausgestellt. An zweiter Stelle folgt die Gewissensfreiheit, die in Russland und in der Sowjetunion traditionell für die Religionsfreiheit steht. Darauf folgen die Meinungs- und Pressefreiheit, die Freiheit künstlerischen Schaffens und das Recht auf Bildung.

Nach diesen gleichsam spirituellen Rechten und Freiheiten folgen die „bürgerlichen und politischen Rechte“ und die „sozio-ökonomischen Rechte“. Am Ende stehen die „kollektiven Rechte“, worunter der Schutz der Familie, das Recht der Vereinigungen mannigfacher Art und auch die Kirche fallen.

18. Die Menschenrechtsdoktrin ist bestrebt, alle diese Rechte zumindest hinsichtlich ihres Grundanliegens irgendwie biblisch zu legitimieren, setzt aber auch hier den Hauptakzent darauf, die sittlichen Schranken der Rechtsausübung darzulegen. Das geschieht wenig systematisch, vielmehr überwiegend illustrierend und episodisch. Aus theologischer Sicht ist die biblische Begründung schlicht und anspruchslos. Es wird deutlich, dass die Menschenrechtsdoktrin für das breite Kirchenvolk geschrieben ist.

19. Sozialdoktrin und Menschenrechtsdoktrin befassen sich nur mit der Gewissensfreiheit (svoboda sovesti). Die von der Verfassung Russlands (Art. 28) neben der Gewissensfreiheit ebenfalls gewährleistete Freiheit des Glaubensbekenntnisses (svoboda veroispovedanija) wird nicht erwähnt. Der Begriff der Religionsfreiheit taucht nur kurz und in einem eher negativen Zusammenhang auf. Die Gewissensfreiheit, ihre Schutzwirkung zugunsten der Gläubigen im weltlichen Staat, wird positiv hervorgehoben,

Zwang in Glaubensangelegenheiten für unzulässig erklärt. Zugleich wird aber auch ihr religiös-sittlicher Vorbehalt unterstrichen.

20. Das religiöse Gleichheitsrecht in dem Sinne einer Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und Bekenntnisse durch den Staat und das von ihm gesetzte Recht wird abgelehnt. Indirekt wird auch der Forderung nach religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates eine Absage erteilt. Die Russisch-Orthodoxe Kirche ist der Meinung, dass „die Gesellschaft“ das Recht habe, „frei den Inhalt und den Umfang des Zusammenwirkens des Staates mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften in Abhängigkeit von deren zahlenmäßiger Stärke, Traditionsverbundenheit mit dem Land oder einer Region, Beitrag zur Geschichte und Kultur [des Landes] und staatsbürgerlichen Einstellung zu bestimmen“.

21. Entsprechend der Hervorhebung „der besonderen Rolle der Orthodoxie in der Geschichte Russlands, bei der Entstehung und Entwicklung seiner Spiritualität und Kultur“ in der Präambel des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und die religiösen Vereinigungen vom 26. September 1997 fordert die Russisch-Orthodoxe Kirche einen status privilegii für sich als Institution und für die Orthodoxie als religiöse, sittliche Lehre in allen relevanten Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere im Bildungswesen, in den Medien und in den Streitkräften.

## *VI. Schlussfolgerungen und kritische Anfragen an die Russisch-Orthodoxe Kirche und ihre Menschenrechtsdoktrin*

22. Die offizielle Haltung der Russisch-Orthodoxen Kirche zu den (säkularen) Menschenrechten ist von zurückhaltender Vorsicht bis Ablehnung bestimmt, die sich in Teilen des Klerus und des Kirchenvolkes bis zur Feindschaft steigert. Die vor allem bei Intellektuellen, die sich zur Orthodoxie bekennen, anzutreffende positive Einstellung gegenüber dem Freiheitsethos der Menschenrechte ist marginalisiert. Die sie tragenden gesellschaftlichen Gruppen haben, anders als in den 1990er Jahren, heute keinen Einfluss mehr in der Russisch-Orthodoxen Kirche.

23. Ablehnung und Gegnerschaft der Russisch-Orthodoxen Kirche gegenüber den Menschenrechten haben, zusammengefasst, vor allem drei Gründe:

(1) die „individualistischen“ Menschenrechte werden als partikular, nämlich als ideologisches Produkt und imperiales politisches Konzept der westlichen Zivilisation wahrgenommen, die der von einem ausgeprägten

Gemeinschaftsdenken bestimmten russischen, eurasischen Zivilisation fremd sei und sie bedrohe;

(2) die Tatsache, dass die *areligiös* definierten säkularen Menschenrechte durch eine einseitige, säkularistisch-antiklerikal-laizistische Interpretation die Gestalt einer antireligiösen Weltanschauung annehmen und unter Umständen zum Programm politischer Gruppen in Gesellschaft und Staat werden können, wird als potentieller Angriff auf das Menschenbild der Orthodoxie, auf ihr Verständnis von Menschenwürde und Freiheit sowie als Gefahr für den Auftrag der Kirche gewertet;

(3) die säkularen Menschenrechte zerstören kraft der von ihnen (angeblich) schrankenlos gewährleisteten Freiheit und hemmungslosen Selbstbestimmung des Individuums die Grundlagen von christlicher Ethik und „traditioneller Moral“ in der russischen Gesellschaft.

24. Die Menschenrechtsdoktrin geht mit keinem Wort auf den institutionellen Überbau der Menschenrechte ein. Der humane Zweck des Verfassungsstaates, Freiheit und Rechte des Menschen durch Gewaltenteilung, Beschränkung und Mäßigung der Staatsgewalt zu gewährleisten, wird nicht thematisiert, er kommt nicht einmal in den Blick. Die Verfassung Russlands vom 12. Dezember 1993, die sich in Art. 1 zum „demokratischen Rechtsstaat“ bekennt und die Menschenrechte im Verfassungsvergleich ungewöhnlich stark hervorhebt, wird weder in der Sozialdoktrin noch in der Menschenrechtsdoktrin erwähnt.

25. Die massive Skepsis der Russisch-Orthodoxen Kirche gegenüber den säkularen Menschenrechten muss aufs Höchste erstaunen, wenn man bedenkt, dass die Kirche – wie auch alle anderen Religionsgemeinschaften während der Sowjetepoche – in mehreren Angriffswellen des militant atheistischen, totalitären Weltanschauungsstaates, d. h. von einem Regime der Unfreiheit und des Menschenrechtsnihilismus, bis zum Ende der 1930er Jahren als Institution fast vernichtet und in den folgenden Jahrzehnten von Partei und KGB massiv unterdrückt, kontrolliert, manipuliert und zersetzt wurde.

26. Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat aus ihren geschichtlichen Erfahrungen mit einer menschenrechtsfeindlichen Staatsordnung, aus ihrem Leiden unter Gewalt, Verfolgung und Unterdrückung, keine entschiedenen Konsequenzen für ihre Haltung zu den Menschenrechten gezogen. Ihre Erfahrungen haben nicht zu einer uneingeschränkten Wertschätzung der säkularen Menschenrechtsidee und der Gewährleistung personaler Freiheit durch den religiös neutralen demokratischen Rechtsstaat bzw. Verfassungs-

staat geführt. Im Gegenteil. Die Kirche betont ihre prinzipielle Neutralität gegenüber jeglichen Staatsformen. Nur vereinzelt und in eher vorsichtigen Formulierungen drückt sie (allgemein) ihre Ablehnung solcher Regime aus, die es der Kirche unmöglich machen, ihren Auftrag frei und angemessen zu erfüllen.

27. Die Sowjetepoche und die unter ihr gemachten Erfahrungen werden in der Sozialdoktrin nur gestreift, in der Menschenrechtsdoktrin nicht einmal erwähnt. Die Gründe hierfür kann man nur vermuten: (1) die wichtigste Rolle dürfte der Umstand spielen, dass die leitenden Persönlichkeiten, die Russisch-Orthodoxe Kirche insgesamt, in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg tief verstrickt waren in die realen Herrschaftsstrukturen des Sowjetstaates und ein Elitenaustausch in der Kirche nicht stattgefunden hat, dass (2) die Russisch-Orthodoxe Kirche sich als staatstragende Institution paradoxerweise auch in der Sowjetunion verstanden hat, dass ferner (3) zu der Zeit, als die Grundlagendokumente ausgearbeitet wurden, große Teile des russischen Volkes wieder mit starken nostalgischen Gefühlen an die Sowjet-Ära zurückdachten und dass (4) Russland nach 1999 während der Präsidentschaft Vladimir Putins zu einem autoritären Regime zurückgekehrt ist, das sich – anders noch als während der Jelzin-Ära – nicht mehr scharf vom Sowjetstaat abgrenzt.